

1 Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Auftraggebers ist der laut Preisliste/Quittung genannte Spediteur (im folgenden kurz „Spediteur“). Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die der Spediteur im Rahmen des DPD Systems (im folgenden kurz „DPD“) erbringt bzw. besorgt.
- 1.2 Ein Paket im Sinne dieser Bedingungen ist ein Packstück bis zu 31,5 kg, das außerdem das Maß von 3,0 m (gemessener Umfang + Länge) bzw. eine Länge von 1,75 m nicht überschreitet.
- 1.3 Mangels besonderem Auftrag und ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch den Spediteur sind von der speditionellen Behandlung im DPD ausgeschlossen:
 - 1.3.1 Pakete mit unzureichender Verpackung, sowie Verpackungen, die den Inhalt nicht ausreichend gegen Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen, unterschiedliche klimatische Bedingungen und mechanischen Umschlag schützen (Mindestfallhöhe diagonal aus 80 cm);
 - 1.3.2 Waren, deren Lage beim Transport nicht verändert werden darf (z.B. aufrecht stehende Beförderung); diesbezügliche versenderseitige Paketkennzeichnungen, sowie sonstige am Packstück angebrachte allgemeine Warnhinweise (z.B. „Nicht kippen“, „Zerbrechlich“, etc.) bleiben unberücksichtigt und begründen keine Verpflichtung für den Spediteur.
 - 1.3.3 Güter von besonderem Wert, insbesondere Edelmetalle, echter Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Geld, Münzen, Urkunden, Wertzeichen aller Art, sowie sonstige geldwerte Güter (z.B. Kredit-, Scheck- und Telefonwertkarten);
 - 1.3.4 Güter mit einem Wert von mehr als EUR 520 pro Paket;
 - 1.3.5 Pakete, deren Inhalt Nachteile für Personen, Tiere, andere Güter oder sonstige Gegenstände zur Folge haben könnten; dazu gehören insbesondere Gefahrgut und alle gefährlichen Güter, für deren Beförderung, Umschlag oder Lagerung besondere Vorschriften zu beachten sind;
 - 1.3.6 Güter, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind, sowie lebende und tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;
 - 1.3.7 Schusswaffen und Teile von Schusswaffen nach dem österreichischen Waffengesetz oder nach gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder Transitlandes bei grenzüberschreitendem Versand;
 - 1.3.8 Pakete mit größeren Abmessungen oder größerem Gewicht als unter 1.2 beschrieben.
- 1.4 Die Übernahme von gemäß Ziffer 1.3 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.

2 Speditionelle Leistungen und Entgelte

- 2.1 Die speditionelle Leistung im DPD umfasst die Besorgung der Übernahme, der Beförderung, des Umschlags, der Zustellung und der Lagerung von Paketen;
 - 2.1.1 der eventuell notwendigen Zweit-Zustellung;
 - 2.1.2 der Rücksendung annahmeverweigerter oder unzustellbarer Pakete;
- 2.2 Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellaufzeiten sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine.
- 2.3 Speditionelle Entgelte
 - 2.3.1 Es gelten die Leistungsentgelte entsprechend der DPD Preisliste in der jeweils gültigen Fassung am Tage der Auftragserteilung.

3 Haftung

- 3.1 Der Spediteur haftet für die von ihm verschuldeten Schäden und Verluste bei innerösterreichischen Beförderungen ausschließlich im Rahmen der AÖSp, bei internationalen Beförderungen im Rahmen der CMR für Straßengüterverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung. Ist ein Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar, oder kann aus sonstigen Gründen dem Spediteur die Aufklärung der Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden durch den Spediteur verschuldet wurde.

- 3.2 Der Spediteur haftet nicht für Schäden an Gütern, die gemäß 1.3. von der speditionellen Behandlung im DPD ausgeschlossen sind und bei Lieferfristüberschreitung.
- 3.3 Übergibt ein Auftraggeber Pakete (Güter), die nach 1.3. von der speditionellen Behandlung im DPD ausgeschlossen sind, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden.

4 Versicherung

- 4.1 Für jedes Paket besteht eine Transport- und Speditionsversicherung für den Warenwert zuzüglich Frachtkosten, insgesamt jedoch höchstens EUR 520,-.
- 4.2 Die Versicherung besteht zugunsten des Auftraggebers; Versicherungsansprüche können nur an österreichische Empfänger oder Absender abgetreten werden.
- 4.3 Die Prämie für die Versicherung (Versicherungswert je Paket EUR 520,-) ist im Entgelt enthalten.
- 4.4 Von der Versicherung im DPD ausgeschlossen sind alle Pakete, für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.

5 Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung/Nicht identifizierbare Pakete

- 5.1 Äußerlich erkennbare Schäden (Beschädigungen/Teilverluste) sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sechs Kalendertagen gegenüber dem Spediteur schriftlich geltend zu machen.
- 5.2 Alle Ansprüche gegen den Spediteur verjähren entsprechend AÖSp in sechs Monaten, entsprechend CMR in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Übergabe des Pakets an den Empfänger; bei gänzlichem Verlust mit Abschluss des Speditionsauftrages.
- 5.3 Kann ein Paket keinem Auftraggeber zugeordnet werden, so wird der Spediteur mit den ihm zur Verfügung stehenden logistischen Mitteln versuchen, den Auftraggeber auszuforschen. Gelingt dies nicht, so wird das nicht identifizierbare Paket für eine Dauer von drei Monaten gelagert. Nach Ablauf der dreimonatigen Lagerfrist erwirbt der Spediteur Eigentum an diesem Paket und ist berechtigt, dieses zur Abdeckung sämtlicher Kosten zu verwerten.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Ansprechpartner des Auftraggebers in allen Belangen ist der Spediteur.
- 6.2 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird ausschließlich der Sitz des Speditors vereinbart. Ist ein Versender Verbraucher, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.3 Jedem Auftrag liegen die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen“ (AÖSp), in der jeweils geltenden Fassung zugrunde und Bestimmungen der CMR, soweit sie zwingende Bestimmungen enthalten.
- 6.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des zugrunde liegenden Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird automatisch durch eine solche Regelung ersetzt, die den ursprünglich beabsichtigten Zweck am besten erreicht.
- 6.5 Auf diese Bedingungen sowie auf alle zwischen dem Spediteur und dem Auftraggeber bestehenden Vereinbarungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.